

## §. 4. Geschichte des Bauernstandes während des 16. Jahrhunderts. Leihe ihrer Güter, und Familienrechte.

Der Strom der dahin gegangenen anarchistischen Zeit hatte vieles vernichtet, was nicht mehr zu den veränderten Bestrebungen, öffentlichen Einrichtungen und Grundsätzen der Verfassung passte. Überall war eine Tätigkeit und eine Regsamkeit erwacht, der das Bestehende nicht mehr genügte. Doch blieb auch eine Ehrfurcht vor dem alten Herkommen, vor der ererbten Sitte der Väter. Man suchte daher nicht nur immer noch auf alten Fundamenten fort zu bauen, sondern es setzen sich auch im Kampf der neuen Zeit viele Trümmer der alten fest, und wurden in die Reformen mit hineingeschoben. So dass oft Altes und Neues in den wunderlichsten Kontrasten nebeneinander besteht, und wir in allen Rechtszuständen die viel artigste Verschiedenheit in so manchen kleinen Territorien, die alle ihren eigenen Bildungsweg verfolgten, erblicken. Am meisten bestätigt sich dieses bei den Einrichtungen des Bauernstandes. Und wenn wir gegenwärtig die Verhältnisse desselben zu untersuchen haben, so dürfen wir doch:

1.) die äusseren einwirkenden Ursachen und die geschichtlichen Ereignisse, die ihre veränderten Zustände bestimmten, hier nur in der Kürze berühren. Wenn wir nämlich die scharf getrennten Klassen der vorherigen Zeit betrachten, so bemerken wir zwar noch überall Kennzeichen und Überbleibsel. Die Übergänge sind aber im Ganzen doch so verwischt, dass sie fast Alle in Eine grosse Klasse des Bauernstandes verfliessen. Die überwiegende Zahl erblicken wir in einem strengen Colonat-Verhältnis.

- a.) Jenes Hinneigen zu einer Gleichförmigkeit entsteht hauptsächlich durch die neue Regierungsformen, Verwaltungsgrundsätze, durch die veränderte Gerichtsverfassung und das neue Ämterwesen. Die alten Beamten hatten ihre Bedeutung meist verloren. Das Auftreten der neuen versprengte die volksmässige Gemeindeeinrichtung, die Gerichtsversammlungen, wo die Genossenschaften, von den Freien bis zu den geringsten Hörigen herab, sich das Recht gewiesen, alle ihre Rechte und Pflichten, Sitten und Gewohnheiten streng bewahrt hatten. Von der ganzen alten Einrichtung blieb hier nicht übrig, als einige Marken, Hagen- und Hausgenossen-Rechte. Die meisten Bauern traten vereinzelt, oder in einem neuen Gemeindeband, dem Gutsherrn und dem Beamten gegenüber, und blieben nur noch in ihrem inneren häuslichen und Familienleben unberührt.
- b.) Hierdurch entstand eine grössere Gewalt der Letzteren, und es waren leichter Veränderungen in den Formen und Bedingungen der Verleihung zu bringen. Dass diese Gewalt bis zur Despotie der Gutsherrn ausartete, und durch diese wieder der Grund zu Hass, Widerspenstigkeit und Verderb der Bauern gelegt wurde, zeigt uns die Ravensbergische Verordnung vom Jahr 1590. Worin den Grausamkeiten der Gutsherrn gegen ihre Eigenbehörigen ein Ziel gesetzt, und bestimmt wurde, «dass, wenn Jemand von der Ritterschaft meine, dass sein Eigenbehöriger fruchtbare Bäume abhaue, Dienste weigere, sein Erbe schändlich verderbe, ein unordentliches Leben führe, sich ohne sein Vorwissen in Schulden stecke, oder sonst ungehorsam sei, und sich mit ungebührlichen Worten und Werken an ihm vergehe, er solches bei Beamten, unter dem der Eigenbehörige gesessen sei, anbringen, und seine Strafe gewärtigen, aber sich nicht unterfangen soll, denselben nach seinem Gefallen zu strafen. Bei Vermeidung des Verlustes aller daran habenden Gerechtigkeit» *(Wegen wirklicher Verbrechen sollten sie sich nie eine Untersuchung anmassen. In Betreff liquider Schuld und Dienste wurde ihnen die Pfändung erlaubt)*. Wir sehen hieraus, dass der Landesherr genötigt war, einzuschreiten, und den Gutsherrn sogar das Recht der Bestrafung ganz zu nehmen, ja sie mit dem Verlust ihrer sonstigen Rechte zu bedrohen, welches freilich wohl nur eine Drohung bleiben konnte.
- c.) Es kam dazu, dass viele Gegenden dieser Territorien von einzelnen Höfen nach alter Sachsen-Sitte bebaut waren. Dass es daher leichter war, das genossenschaftliche Band ihrer Gemeinheiten und Bauernschaften zu zerreißen. Die anarchistischen Zeiten des 15. Jahrhunderts hatte Mangel an Menschen hervor gebracht, vorzugsweise in solchen von einzelnen Colonen bewohnten Gegenden. Nicht bloss Krieg, auch Pest und andere Krankheiten (besonders im Anfang des 16. Jahrhunderts) hatte eine Menge Menschen hingerafft, und es gab daher viel Gelegenheit zu neuen Verleihungen, welche die Gutsherrn nach ihrem Interesse einrichteten.
- d.) Diese neuen Verleihungen wurden noch häufiger, seit im Fortgang des Jahrhunderts Friede, Ruhe und Wohlstand zu herrschen begannen. Länder wie diese, mit ihren einzelnen geräumigen Höfen, mit ihren grossen gemeinsamen Marken, mussten bei besserer Einrichtung viel Raum übrig haben, den Anbau zu vermehren. Dass auch wirklich ein Andrang von neuen Ansiedlern

war, sehen wir aus dem vielfachen Kampfe um die in den Feld- und Waldmarken angewiesenen Plätze zur Ansiedlung, welche man in Westfalen Zuschläge nennt. Die Gemeinschaft wurde, wegen Weide- und Holz-Gerechtigkeit, dadurch beschränkt. Von der anderen Seite drohte auch wirklich Verwüstung der Waldungen, und künftiger Holz-mangel. Die so vielen neu errichteten Höfe wurden aber in ihren Rechten und Pflichten genau fixiert, und es wurde sehr häufig hiervon wieder der Typus zu anderen Verleihungen entnommen. Jene Ansiedlungen auf Waldboden oder in der Mark konnten nur mit Bewilligung des Markenherrn und der Markgenossen geschehen. Viele Verträge zeigen aber, dass die alte Ordnung gestört war, dass die Guts- und Markenherrn die Rechte der Markgemeinde verletzt, und sich eben solche Gewalt und Eigen-macht erlaubt hatten, wie bei den Höfen der Bauern. Durch einen Vergleich mit der Stadt Minden vom Jahr 1513 verspricht der Bischof, dass er sie lassen will by oren holtingen, nomptliken Mynderwolde ... beholden und vordedingen, nene nye Toslege daran tho donde gestanden unde de nyen Toslege aff to donde unde nicht wider in tho dende, oder forder tho makende, vorgunnen willen, by oren Jacht laten usw. Dass die Klage allgemein war, zeigt ein Vertrag mit den Ständen von 1555, wodurch Bischof, Kapitel und Ritter sich verpflichteten, keine Zuschläge mehr zu begünstigen und auszutun, ausser mit allgemeiner Bewilligung und ohne Verletzung und Schaden der Untertanen. Zugleich wurde im Jahr 1559 neuerdings ein Vergleich mit den Ständen geschlossen. Die meisten Schlösser und Güter waren nämlich durch Pfandschaft in andere Hände gekommen, und die Pfandinhaber hatten willkürlich gehaust, und möglichsten Nutzen zu erwerben gesucht. Der Bischof will alle seit 30 Jahren von ihnen bewilligten Zuschläge widerrufen, oder mit denen, welchen sie vergönnt worden, dahin handeln, dass sie von neuem beweinkauft, Verschreibungen ausgefertigt, und gewöhnliche Zinsen ausbedungen würden. Da aber hierdurch viel Schaden und Verwirrung vorauszusehen war, so traf die gemeine Landschaft mit dem Bischof ein Abkommen, und zahlte ihm 4,000 Taler. Dem ungeachtet aber blieb ihm das Recht, alle binnen zwei Jahren gemachte Zuschläge wieder abzuschaffen und einzureissen. Auch sollten fürderhin keine weiteren Zuschläge gemacht werden, es sei denn aus erheblichen und beweglichen Ursachen, mit Einwilligung des Landesfürsten, und Rat des Domkapitels und gemeiner Landschaft, wie auch derer, welche ein Interesse dabei hätten. Zugleich an Orten, wo es ohne Nachteil und Schaden der Untertanen geschehen könne. Beide Verträge klagen über Ruin und Verwüstung der Wälder und Gehölze, uns sprechen die Notwendigkeit aus, dass eine beständige Holzordnung müsse gemacht werden. – Die alten genossenschaftlichen und Volksmässigen Einrichtungen waren in der neuen Verfassung und Beamten-gewalt kraftlos geworden, die vermehrte Bevölkerung erhöhte überall den Bedarf. Viele neue Ansiedler durchschnitten das Gemeindeband. die alte Aufsicht der Genossen reichte nicht mehr hin, und hier wie überall trat die landesherrliche Gewalt mit Gesetzen und Ordnungen ins Mittel, bei denen sich nur selten Überbleibsel der alten Einrichtung erhielten. – Die Zahl der Familien vermehrte sich aber auch dadurch, dass mehr und mehr grössere Güter geteilt wurden, um Mehreren ein Auskommen zu verschaffen. Es lockte hierzu der im Frieden und sich mehrenden Wohlstand erhöhte Ertrag und Nutzen der Ackerlände-reien. Desto beschränkter wurde aber in vielen Gegenden der Nutzen, den die Hofbesitzer ehemals aus den gemeinen Marken gezogen hatten.

2.) Das Colonat-Verhältnis zerfiel in zwei Hauptklassen:

- a.) die Eigenen oder hörigen Leute, Eigenbehörige, wie man sie jetzt benannte, sonst in den Urkunden Litones, in der heimischen Sprache aber generell Hovener geheissen.
- b.) die Meier, vilici. – Beider Verhältnis stammte aus der alten gesprengten Wirtschaft der Villikationen, und die Güter sind, unter der Aufsicht neuer Beamten unter sich verteilt worden. So wie anderwärts, namentlich in Paderborn, das Hörigkeitsverhältnis meist in das freie Meierrecht übergang, so erhielt sich hier der Nexus des Ersteren, begünstigt von der Lokalität, und andern einwirkenden Ursachen, dauernder. Das 16. Jahrhundert förderte aber überall ein Streben der Bauern nach freien Institutionen. Und da sich die älteren Rechtsverhältnisse in der Zeit verdunkelt hatten, und namentlich das Meierrecht bei seiner zufällig historischen Entstehung, eines Rechtsprinzips entbehrte, so suchten die Gutsherren auch hier im römischen Recht Rat und Hilfe. Und sie bestrebten sich, teils das Meierrecht auf die Grundsätze der Pacht zu führen, teils alle Besitzer der bäuerlichen Grundstücke zu Eigenbehörigen zu machen.

3.) Es bedurfte nämlich, nach der Ansicht der Gutsherrn, aller zweifelhafter Fragen über die Natur des bäuerlichen Besitzes und der Leihe gar nicht, wenn der Inhaber Leibeigener war, folglich mit dem Gut und Allem was er besass, dem Herrn gehörte. Man stellte daher die Präsuntion auf, und hat sie, laut so vieler Akten, bis in unsere Tage verteidigt, dass ursprünglich alle Bauern leibeigen gewesen, und nur

teilweise frei geworden seien, oder sich los gekauft hätten. Man suchte daher unablässig die Meier und Eigenbehörigen nach einerlei Grundsätzen zu behandeln, und nur den Ersteren die persönliche n Kennzeichen und Rekognitionen der Leibeigenschaft zu erlassen. Man suchte auch bei allen neuen Verleihungen dahin zu wirken, dass die Colonen sich eigen geben, und die Meier selbst gewissermassen für eigen anzusehen, wie in dem Vertrag des Stifts Herford von 1547 es heisst: «die Meier und andere Eigenleute. dem Stift gehörig.»

4.) Eine Menge im gutsherrlichen Nexus stehender Bauernhöfe und Güter war aber in den Besitz der Bürger in den Städten gekommen, und da deren Streben dahin ging, alles Grundvermögen beweglich zu machen, zu teilen, zu zersplittern, weil Acker-, Gartenbau und Viehzucht bei den meisten nur Nebensache, und der Haupterwerb auf anderes Vermögen gerichtet war, doch aber die meisten Bürger etwas Land zu ihrer häuslichen Einrichtung nötig hatten, so sehen wir eine Menge ehemals geschlossener Güter im einzelnen parzellierten Besitz der Städte. Diese Zersplitterung dauerte fort, und die meisten Stücke dieser Art wurden allmählich in Zinsland, oder ganz freies Eigentum verwandelt. – In unserer Periode sehen wir aber noch den Kampf der Obereigentümer, die hier mit den Fesseln der Hörigkeit nicht entgegentreten konnten, und daher ein anderes Prinzip suchten, welches sie in die Pacht setzten, und da, wo sie die Erbllichkeit nicht mehr antasten konnten, eine Erbpacht annahmen. In dem Rezess des Stifts Herford von 1547 heisst es: «Auch soll der Herzog verschaffen, dass die Geistlichen ihre Güter, Kämpe, Wiesen, Holzgewächse, sädige Äcker und dergleichen , selbst mögen gebrauchen. Diesem oder Jenem verpachten und von Jahren zu Jahren nach ihrem meisten Nutzen, ungehindert von Jemand, doch ausgeschieden, was sie jetzt erblich verpachtet hätten, oder mit Recht und Billigkeit nicht ob sein könnte». Hier spricht sich klar der Kampf aus gegen das Erbllich werden, das Streben nach einer möglichst einträglichen Zeitpacht, und dabei das natürliche Billigkeitsgefühl, Besitzer nicht aus ihrem Recht zu drängen, die schon von den Voreltern her solches ererbt und ruhig besessen hatten. In Vergleichsverhandlungen der Bürger zu Minden mit der Klerisei lesen wir: «Magistrat nähme das Erbietten der Geistlichkeit an, dass die Bürger zu solcher Länderei (Äcker, Gärten und Wiesen bei Minden) vor Fremden gelassen werden sollten, wenn sie den jährlichen Zins entrichten; .... dass aber den Bürgern gestattet werden solle, Einer den Andern abzumeiern, könnte man nicht billigen. Indem dadurch lauter schädliche Uneinigkeit, Jammer und Unglück unter den Bürgern erregt werden könnte. Es gehöre ohnehin nicht zur Sache, die Restitution betreffend. Die Bürger, so Pachtgüter von der Klerisei hätten, sollten sich nach deren Art schicken, und ihrem Gutsherrn die Pacht zu rechter Zeit entrichten, dawider sie auch kein Kontrakt schützen solle». – Die Unruhen der Reformation hatten viel Verwirrung angerichtet. Wir erkennen aber im Allgemeinen, wie die bevölkerten blühenden Städte begierig waren, Ländereien zu erwerben, und dahin strebten, einen Vorzug vor Nachbarn auf dem Lande, oder fremden Ankömmlingen zu behaupten. Dass man hier wirklich in die Pachtideen der Obereigentümer einging, und durch ein höheres Gebot die Inhaber zu verdrängen suchte, welches man in einer Verwirrung der Begriffe Abmeiern nannte. – Auch geschlossene Colonate waren noch häufig im Besitz der Bürger, die man zwar hier Pachtgüter nennt, bei denen man doch aber zur Vorsicht ihre alte Natur und Art zu wahren sucht, einen Rechtsbegriff dafür aber auszusprechen sich hütet. – Genauer und lehrreicher ist der Rezess mit der Stadt Minden vom Jahre 1573:

- a.) Er erwähnt Kontrakt mässige Bestimmungen über einzelne Ländereien, Wiesen und Gärten, welche genau befolgt werden sollen. Es mochten also in sehr vielen Fällen neue Verträge geschlossen worden sein.
- b.) Wenn die Meier, welche Ländereien haben, die ihre Voreltern auch besessen, solche beweinkaufen, auch den jährlichen Zins im ersten Jahr bezahlen, so sollen die Herren vom Kapitel sie nicht ohne verirkte erhebliche Ursache entsetzen. Sie sollen aber nichts anders sein, als simplices coloni (*einfache Kolonisten*), und so wie von Alters, genannt werden.
- c.) Bei vielen neuen Verleihungen hatte man auch dem Streben dieses Zeitalters gemäss, die Grundstücke auf gewisse Jahre verliehen. Und wenn die Kontrakte dieses ergeben, sollen sie nach Ablauf derselben, oder nach dem Tode des Inhabers Heimfallen.
- d.) Was auf solche Art heim fällt, oder die Herren zu ihrer eigenen Haushaltung und Notdurft ansprechen, mögen sie brauchen, oder anderen Bürgern zukehren.
- e.) Die Meier sollen solches Eigentum der Herrn ohne ihren Konsens nicht verlassen, cediren (*nachzugeben*), verkaufen, verpfänden, versetzen, oder in einiger Weise ohne Vorwissen der Erbherren veräussern, bei Verlust der Meierstatt.
- f.) Wenn aber Einer einem Andern etwas verlassen, und übergeben will, so soll er vom Gutsherrn, unter Vorbehalt gebührlichen Weinkaufs und der Verpflichtung, dass die Zinse bezahlt, die Länderei auch nicht distrahirt (*abgelenkt*) oder beschwert werde, nicht verhindern werden.

g.) Die Zinsen sollen sie alle Jahre gebühlich bezahlen. Wenn dies aber nicht binnen Jahresfrist geschieht, und der Rat der Stadt nicht dafür Sorge trägt, so sollen sie sich der Güter selbst entsetzt haben.

Hier sehen wir Altes und Neues in buntem Gemisch. Aber wir erkennen dieselben Versuche zur Regulierung der Verhältnisse, dieselben Bildungsstufen des Instituts, wie wir sie gleichzeitig in anderen Territorien bemerken. Neue Vertragsmässige Bestimmungen sind herbeigeführt. Dabei hat sich ein erblicher Besitzstand befestigt. Wir sehen ein Zurückkommen vom Pachtverhältnis, das sich nicht durchsetzen liess, und ein Festhalten am alten, nun schon mehr gesicherten Colonat-Verhältnis, dessen Name sogar bleiben soll. Die Entsetzung spricht sich in alter Strenge aus, doch ohne Bewusstsein der Ursachen. Es geschehen auch Verleihungen auf gewisse Jahre, und unter Vorbehalt der eigenen Notdurft. Dieses sind interimistische Bestrebungen und Verhältnisse, die meist wieder untergingen. Veräusserungen und Verpfändungen sind verboten ohne grundherrlichen Konsens, und eine Übertragung kann nur gegen Erlegung des Weinkaufs, und Befestigung der Bedingungen der Leihe geschehen. Die richtige Zinszahlung bedingt den Bestand des Verhältnisses. Man bedient sich noch der alten Formel: der Meier solle sich selbst entsetzt haben.

5.) Das Resultat ist also, dass sich nach mancherlei Kämpfen um Natur und Begriff des Meier-Rechts endlich doch auf alten Grundlagen des Herkommens ein selbständiges Institut ausgebildet hat, ein beschränktes Eigentum unter dem Obereigentum des Gutsherrn. Eine Dispositionsbefugnis, welche teilweise an den Konsens des Letzteren gebunden ist, volle schon vorgefundene Erbllichkeit. Ein Weinkauf, als Rekognition (*Erkennung*) der erblichen Leihe. Eine fixierte Abgabe, deren richtige Abtragung, nach alter Strenge mit Entsetzung, mit einer Auflösung des Verhältnisses, die von selbst eintreten soll, bedroht wird.

6.) Wenn dieses mit den nach neuen und freieren Verhältnissen strebenden Bürgern festgesetzt wurde, so ist schon zu vermuten, dass auch auf dem Lande sich Alles nach altem Herkommen werde reguliert haben. Hier war freilich die Aufsicht der Gutsherren strenger, die Zersplitterung nicht so leicht, und es musste ihr auch ernstlicher entgegen gearbeitet werden, weil hiervon die Existenz der geschlossenen Höfe, die Erhaltung der Bauernfamilien, und der gutsherrlichen Rechte abhing. Dass aber gerade auch die Bauern um diese Zeit freier zu disponieren, und Analogien der übrigen Bestrebungen der neuen vielfach geänderten Zeit sich anzueignen strebten, kann nicht unbemerkt bleiben. Wir finden darin einen Beweis ihrer schon wirklich erworbenen Rechte, und eines Bedürfnisses, welches freiere Bewegung erheischte. Wir wollen nur an das geänderte Steuerwesen, und an Sitten und Luxus des Zeitalters, die auch für den Bauernstand nicht ohne Folgen waren, erinnern. Den Widerstand der Gutsherrn entnehmen wir aber hier so wie anderwärts aus den ersten eingreifenden Akten der gesetzgebenden Gewalt. Eine Verordnung vom 14. Januar 1541 des Herzogs Wilhelm von Jülich und Cleve enthält ein Verbot der Veräusserung und Versplüssung der Lehn- Sattel- Schatz- und Dienstgüter ohne oberlehnherrlichen Konsens, und nähere Bestimmung des Erbrechtes und des Schichtungs- oder Entschädigungs-Verfahrens. Die oberherrliche Gewalt sucht hier das zu erreichen, was eigentlich Interesse der Landeshoheitlichen war, nämlich Erhaltung aller geschlossenen Güter. – Der Mindensche Landtagsrezess vom 19. April 1576 spricht die Beschwerde und den Missbrauchs aus, dass die Meierhöfe durch Alienation (*Entfremdung*) und Verpfändung der Ländereien ganz und gar verringert würden, und bestimmt: «Die Alienation und Versetzung der Länderei belangend, ist beschlossen, das kein Meier oder Bauersmann Macht haben soll, einig Stück Landes zu versetzen, oder zu verpfänden ohne der Gutsherren Wissen und Willen, bei Verlieren des Meiers seiner Meierstatt und des Kreditoren seines ausgeliehenen Geldes. Da aber einer ein Kind aussteuerte, oder sonst eine beweisliche Notdurft anstossen, auf solchen Fall mag Einer, jedoch auf vorgehende Bewilligung des Gutsherrn, und nicht anders, ein Stück Land eine oder zwei Geile und nicht länger versetzen, alles bei Vermeidung oben berührten Pön (*Rechte*)».

Denkwürdig ist es aber, dass die inneren Zustände und Familienrechte der Eigenbehörigen sich gleichförmig mit denen der Meier und freien Bauern ausbilden.

a.) volle schon seit unvordenklicher Zeit herkömmliche Erbllichkeit, da wo nicht im Gewirr der Verhältnisse, und im Sturm der Zeiten, neue beschränkende Verleihungen geschehen waren. In der Bestätigungsurkunde der Privilegien der Mindenschen Ritterschaft vom Jahr 1523 verspricht der Bischof, zu beschützen und zu beschirmen die Ritterschaft, und alle derselben Verwandten und eigenbehörige Aufleute, Güter, Behausungen, Zinse und Renten.

b.) Die auf Erhaltung der Güter und der Familien gerichteten Institutionen, die wir teilweise in den Statuten der Bürger und in analoger Beziehung auch in den Familienverträgen und Einigungen der Ritter finden; nämlich

- 1.) dass das Gut zwar unteilbar ist, aber einen gemeinsamen Fond bildet, aus dem die Kinder allmählich versorgt und ausgesteuert werden, einen Zufluchtsort und Haltepunkt für die Familie;
- 2.) dass das jüngste Kind, mit dem Vorzugsrecht der Söhne, das Gut antritt;
- 3.) dass die alten ein streng geordnetes Recht auf die Leibzucht haben;
- 4.) dass sogar das Institut der Gütergemeinschaft, wie es unter freien Bürgern sich ausgebildet hat, Anwendung findet, sich aber nach den ländlichen Einrichtungen modifiziert, und namentlich die Mahljahre bis zur Antretung der Leibzucht hervorgebracht hat.

In einer Verleihung Herzogs Wilhelm von Jülich, vom 8. März 1567 heisst es: «mit diesem Anhang, dass jederzeit nach altem Herkommen und Gebrauch unsere Grafschaft Ravensberg der jüngste eheliche Sohn, und wo kein Sohn vorhanden, die jüngste eheliche Tochter dabei verbleiben, und die anderen Kinder mit einer mässigen Erkenntnis davon abgesteuert werden sollen». – Der Rentmeister der Grafschaft Ravensberg berichtet im Jahr 1567 über das Meierrecht. Wenn Kinder vorhanden sind, succediren dieselben. Wenn der Eltern Eines sich ad secundum matrimonium (*zur zweiten Ehe*) begibt, behalten die Eheleute den Besitz des Gutes, bis die Kinder der vorigen Ehe majorenn sind; (also noch keine völlig Ausbildung der Mahljahre) alsdann hat derselbe die Leibzucht, welche ungefähr der vierte Teil des Gutes ist (noch kein fester Satz, oder der ursprüngliche vielleicht schon verringert). Wenn keine Kinder nachgelassen werden, so verfällt das Haus dem Landesherrn. Dieser mag dasselbe den nächsten Verwandten geben, oder Fremden zu seinem Wohlgefallen (hier herrscht die Idee, dass diejenigen, die vom Gut einmal abgefunden sind, demselben fremd werden). So oft neuer Mann oder Frau auf das Gut kommen, muss die Erkenntnis an den Landesherrn gegeben werden (also der Weinkauf wird eine Rekognition genannt). Ein Dorf hat jedesmal, wie wie auch der Rentmeister 2 Taler, ein Vogt 1 Taler (alte Gebühren, die auf gerichtliche Übertragung deuten). Das jüngste Kind, es sei Mann oder Frau, erbt das Gut. Jedoch mögen sie ihr Recht andern Schwestern oder Brüdern überlassen, ohne Erkenntnis zu geben. Das Gut stirbt vom Jüngsten zum Jüngerem, wenn es nicht abgestattet ist aus dem Gut (die Abfindung, Ausberadung hebt alle Erbrechte und Ansprüche auf).

c.) Aus dem oben angeführten Mindenschen Rezess, auch vom Jahr 1576, ergab sich schon, dass der Bauer über Grundstücke disponieren konnte, jedoch nur an die Einwilligung des Gutsherrn gebunden war. Dass er auch Grundstücke verpfänden durfte, um die Aussteuer der Kinder zu erbringen. Wir können also überall auf gleiche Ausbildung der Rechtsverhältnisse schliessen.

Bei jenem Hinarbeiten der Zeit zu einem allgemeinen abgeordneten Verhältnis des Bauernstandes, blieben stets noch viele Abweichungen von der Regel. Es gab Zinsgüter, mit mehr oder weniger Modifikationen, und auch ganz freie Güter. Manche waren in das Lehnsverhältnis verschmolzen worden, und es gab hier wie in andern Territorien noch Lehnachtgüter. Am denkwürdigsten sind aber die Zustände der Hörigen, die als Hof- oder Hausgenossenschaften das feste Band des alten Herkommens noch um ihre Verfassung schliessen, und vom Strom der neuen Zeit unberührt bleiben. Wir wollen ihnen eine kurze Betrachtung widmen.

Grafschaft Ravensberg mit Fürstabtei Herford im Jahr 1801

